

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

44. Stück, 03.02.1895

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 3. Februar 1895.) 44. Stück.

Inhalt:

- N^o 90. Geseß für das Herzogthum Oldenburg vom 15. Januar 1895, betreffend neue Bestimmungen zu dem Geseß vom 24. April 1873, betreffend das Erbrecht.
- N^o 91. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Januar 1895, wegen Ausführung des Geseßes vom 15. Januar 1895, betreffend neue Bestimmungen zu dem Geseß vom 24. April 1873, betreffend das Erbrecht.
- N^o 92. Geseß für das Herzogthum Oldenburg vom 15. Januar 1895, betreffend die Gerichtskosten, sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.
- N^o 93. Verordnung vom 15. Januar 1895, betreffend die Einführung des Geseßes für das Herzogthum Oldenburg vom 15. Januar 1895, betreffend die Gerichtskosten, sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.
- N^o 94. Bekanntmachung der Ordenskanzlei vom 21. Januar 1895, betreffend Abänderung der Ordensstatuten.
- N^o 95. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Januar 1895, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die St. Johannis-Loge „Zum goldenen Hirsch“ zu Oldenburg.
- N^o 96. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Januar 1895, betreffend die Verwendung von steuerfreiem Salz zur Weizenstärkefabrikation.
- N^o 97. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Januar 1895, betreffend Ausfertigung von Musterpässen für künstliche Zähne.

N^o 90.

Geseß für das Herzogthum Oldenburg, betreffend neue Bestimmungen zu dem Geseß vom 24. April 1873, betreffend das Erbrecht.
Oldenburg, 1895 Januar 15.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dith-

marfchen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen 2c. 2c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg was folgt:

Zu dem Gesetze vom 24. April 1873, betreffend das Erbrecht, werden folgende neue Bestimmungen erlassen:

I. zu Artikel 3.

Wenn ein Grundstück einer Grunderbstelle im Grundbuch als Zubehörstück zugeschrieben wird, so gilt dies gleichzeitig als Antrag des Eigenthümers, das Grundstück seiner Grunderbstelle einzuverleihen, falls er seine entgegengesetzte Absicht nicht ausdrücklich erklärt.

Wenn ein Grundstück ohne Veräußerung im Grundbuch von einer Grunderbstelle abgeschrieben wird, so gilt dies gleichzeitig als Antrag des Eigenthümers, das Grundstück aus seiner Grunderbstelle auszuschneiden, falls er seine entgegengesetzte Absicht nicht ausdrücklich erklärt.

II. zu Artikel 4 §§. 1 und 2.

Die im Artikel 4 §. 1 genannten Willenserklärungen sind fortan bei demjenigen Amtsgerichte, bei welchem das Grundbuch für die Stelle geführt wird, unter Anwendung der §§. 23 bis 25 der Grundbuchordnung vom 3. April 1876 mündlich abzugeben oder schriftlich einzureichen. Eine Vertretung durch Bevollmächtigte findet nicht statt.

Die im Artikel 4 §. 2 vorgeschriebene Registrierung fällt weg.

III. zu Artikel 14.

Die Bestimmungen im Artikel 14 werden aufgehoben.

IV.

Die zur Ausführung des Gesetzes vom 24. April 1873 und des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen näheren Vorschriften, sowie die Bestimmung des Zeitpunktes, an welchem

dieses Gesetz in Kraft tritt, werden im Verwaltungswege erlassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 15. Januar 1895.

(L. S.) **Peter.**

Flor.

Drost.

№ 91.

Bekanntmachung des Staatsministeriums wegen Ausführung des Gesetzes vom 15. Januar 1895, betreffend neue Bestimmungen zu dem Gesetz vom 24. April 1873, betreffend das Erbrecht.

Oldenburg, 1895 Januar 15.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 15. Januar 1895, betreffend neue Bestimmungen zu dem Gesetze vom 24. April 1873 über das Erbrecht, werden unter Aufhebung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. April 1873 (Gesetzblatt Band XXII S. 719) folgende Bestimmungen erlassen:

§. 1.

Das Gesetz vom 15. Januar 1895 tritt am 1. Mai d. J. in Kraft.

Mit diesem Tage haben die Aemter die auf die Grunderbstellen bezüglichen Akten und Register den zuständigen Amtsgerichten mitzutheilen.

§. 2.

Die Amtsgerichte haben zu den Grundakten eines jeden Artikels, welcher ganz oder zum Theil eine Grunderbstelle

bildet, eine Hülfssakte anzulegen, welche alle auf die Grunderb-
 stelle bezüglichen Protokolle und Nachweisungen zu ent-
 halten hat. Die Amtsgerichte haben dafür Sorge zu tra-
 gen, daß diese Akten mit den Grundakten zu jeder Zeit
 vollständige Auskunft über den Bestand der Grunderb-
 stelle ergeben. Soweit die von den Aemtern den Amtsgerichten
 mitgetheilten Akten hierzu nicht ausreichen, sind von den
 Aemtern bezw. den Fortschreibungs-Beamten die erforder-
 lichen Ermittlungen einzuziehen.

Werden einer Grunderb-
 stelle einzelne, zu andern Ar-
 tikeln verzeichnete Grundstücke, als Zubehörstücke hinzuge-
 schrieben, so haben die Grundakten zu diesen Artikeln die
 erforderlichen Hinweise zu enthalten. Dasselbe gilt, wenn
 ein Grundstück ohne Veräußerung von dem Artikel der
 Grunderb-
 stelle abgeschrieben und durch ausdrückliche Erklä-
 rung bei der Grunderb-
 stelle belassen wird. (Ges. Ziff. I.
 Abs. 2.)

Ein besonderes Verzeichniß der Grunderb-
 stellen braucht
 nicht geführt zu werden.

§. 3.

Wenn einer Grunderb-
 stelle ein Grundstück, welches in
 einem andern Amtsgerichtsbezirk belegen ist, einverleibt
 werden soll, so muß sich der Verfügende auf Verlangen
 des Amtsgerichts als der Eigenthümer desselben ausweisen.

§. 4.

Jede in Betreff der Bildung, Veränderung oder Auf-
 lösung einer Grunderb-
 stelle abgegebene Erklärung ist dem
 verfügenden Eigenthümer in Abschrift mitzutheilen.

§. 5.

Bei jedem Eigenthumswechsel in Beziehung auf eine
 Grunderb-
 stelle ist diese Eigenschaft vom Amtsgerichte dem
 neuen Eigenthümer von Amtswegen schriftlich mitzutheilen;

in der betreffenden Mittheilung sind die Bestandtheile der Grunderbstelle, soweit sie nicht mit dem Bestande des Artikels zusammenfallen, besonders zu vermerken. Für die Mittheilung sind nur die baaren Auslagen zu berechnen.

Oldenburg, 1895 Januar 15.

Staatsministerium.

Sansen.

Drost.

N^o. 92.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Gerichtskosten, sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

Oldenburg, 1895 Januar 15.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen &c. &c., verkünden mit Zustimmung des Langtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

I. Gerichtskosten.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

In den gerichtlichen Angelegenheiten werden Gerichtskosten, soweit nicht die Reichsgesetze Anwendung finden, nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes erhoben.

Artikel 2.

Die §§. 4 bis 7, 16, 17 des Gerichtskostengesetzes für das deutsche Reich sowie die Bestimmungen desselben (§§. 9 ff.) über die Werthsberechnung finden auf die nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu erhebenden Gebühren entsprechende Anwendung.

Bei Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist die zum Zwecke der Stempelerhebung erfolgende Berechnung des Werths des Gegenstandes auch für die Erhebung der Gerichtsgebühren maßgebend.

Artikel 3.

Die Gerichtskosten sind von demjenigen zu entrichten, auf dessen Antrag oder in dessen Interesse von Amtswegen eine gerichtliche Handlung vorgenommen ist.

Sind mehrere zur Zahlung von Gerichtskosten Verpflichtete vorhanden, so haftet jeder für den ganzen Betrag derselben.

Artikel 4.

Die baaren Auslagen werden nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 79 und 80 des Gerichtskostengesetzes für das deutsche Reich erhoben.

Artikel 5.

§. 1. Die Stundung und Erlassung von Gerichtskosten sowie die Einziehung und Verrechnung der Gerichtskosten bleibt der reglementaren Beordnung überlassen.

§. 2. Die Beitreibung rückständiger Gerichtskosten erfolgt im Verwaltungswege.

Artikel 6.

Die Gerichte sind befugt, bevor sie auf einen Antrag eingehen, wegen Zahlung der dadurch veranlaßten Gebühren

und Auslagen von jedem außerhalb des Großherzogthums wohnenden und wegen der Erstattung der Auslagen auch von dem im Großherzogthum wohnenden Antragsteller einen Kostenvorschuß zu verlangen.

Artikel 7.

Werden kostenpflichtige Verhandlungen durch einen Bevollmächtigten veranlaßt, so haftet derselbe auch nach beendigtem Auftrage mit seinem Auftraggeber solidarisch für die Zahlung der durch den Antrag erwachsenen Gebühren und Auslagen.

2. Besondere Bestimmungen.

Artikel 8.

In Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden, soweit nicht weiterhin besondere Gebühren bestimmt sind, erhoben:

- | | |
|---|-----------|
| 1. für eine Verfügung | 1 M. 30 S |
| 2. für ein Protocoll für den ersten Bogen | 1 " 50 " |
| für jeden angefangenen ferneren Bogen | 1 " — " |

Artikel 9.

Es werden erhoben:

- | | |
|---|----------|
| 1. für ein Schreiben an eine Behörde des Großherzogthums | 2 M. — S |
| 2. für ein Schreiben an eine fremde oder an eine höhere Behörde | 3 " — " |

Artikel 10.

Es sind ferner zu erheben:

- | | |
|--|----------|
| a) für die Beglaubigung einer Abschrift | 1 M. — S |
| und wenn die Abschrift über einen Bogen beträgt, für jede fernere Seite der Betrag von | 10 " |

- b) für jede sonstige Beglaubigung und gerichtliche Bescheinigung . . . 1 *M.* — *§*
 c) für die Beidrückung eines Siegels . — „ 50 „

Artikel 11.

Eine Gebühr von 1 *M.* ist zu erheben:

- a) für Einsicht der Gerichtsakten,
 b) für die Rückgabe eines Schriftstückes.

Artikel 12.

Für jede nicht durch die Post erwirkte Behändigung eines Schriftstückes ist der Betrag von 30 *§* zu erheben.

Artikel 13.

Für Entscheidungen in der Beschwerdeinstanz mit Einschluß des vorangegangenen Verfahrens ist, falls die Beschwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird, eine Gebühr von 5 *M.* zu erheben. Falls die Beschwerde nur zum Theil zurückgewiesen wird, ist diese Gebühr von dem Beschwerdegericht angemessen zu theilen.

Wird eine Beschwerde vor der Entscheidung zurückgenommen, so wird eine Gebühr nicht erhoben.

Artikel 14.

Es werden erhoben:

1. für die Beurkundung eines Vertrages oder einer einseitigen Verpflichtung, einer letztwilligen Verfügung oder der Hinterlegung einer letztwilligen Verfügung sowie einer Versteigerung von Grundstücken oder Schiffen das Doppelte der Gebühr des Artikels 8, Ziffer 2;
2. für die Beurkundung einer Ehestiftung, einer Güterübertragung oder eines Erbvergleichs das Dreifache der Gebühr des Artikels 8, Ziffer 2;

3. für die Rückgabe einer letztwilligen Verfügung, einschließlich der Beurkundung, sofern dieselbe nicht mit der Errichtung einer anderweitigen letztwilligen Verfügung verbunden ist . 3 *M.* — §
4. für die Eröffnung einer letztwilligen Verfügung, einschließlich aller Nebengeschäfte bei einem Nachlasse,
- a) bis zum Betrage von 1000 *M.*
einschließlich 3 " — "
- b) von mehr als 1000— 5000 *M.* 5 " — "
- c) " " " 5000— 10000 " 10 " — "
- d) " " " 10000— 20000 " 20 " — "
- e) " " " 20000— 50000 " 30 " — "
- f) " " " 50000—100000 " 50 " — "
- g) " " " 100000—150000 " 100 " — "
- h) für jede ferneren auch nur angefangenen 50000 *M.* 20 " — "

Artikel 15.

Für die Ausstellung einer Erbbescheinigung einschließlich aller Nebengeschäfte wird dieselbe Gebühr, wie zu Artikel 14 Ziffer 4, erhoben; für die Ausstellung einer ergänzenden Erbbescheinigung in Gemäßheit des Artikels 8 des Gesetzes vom 3. April 1876, betreffend Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen, werden drei Zehnthelle dieser Gebühr erhoben.

Artikel 16.

Für die öffentliche Beurkundung einer Versteigerung beweglicher Sachen oder einer Verheuerung durch einen Vergantungs-Protokollisten wird erhoben:

1. bei Versteigerungen beweglicher Sachen,
wenn der Erlös mehr als 100 *M.*
beträgt, bei einem Erlöse bis 200 *M.*
einschließlich 1 *M.* — §

bei einem Erlöse von mehr als 200 *M.*
 bis 500 *M.* einschließlich 1 *M.* 50 *§*
 für jede ferneren auch nur angefan-
 genen 200 *M.* 1 " — "

2. bei Verheuerungen nach dem Gesamtbetrage der
 für die ganze Verheuerungszeit bedungenen Heuer-
 gelder:

bei einem Betrage bis zu 200 *M.* ein-
 schließlich 1 *M.* — *§*
 bei einem Betrage von mehr als
 200 *M.* bis 500 *M.* einschließlich 1 " 50 "
 für jede ferneren auch nur angefan-
 genen 300 *M.* — " 50 "

Artikel 17.

Für die Aufnahme eines Wechselprotestes einschließlich
 der Eintragung in das Protestregister werden erhoben:

- a) bei einem Wechselbetrage bis 200 *M.*
 einschließlich 1 *M.* — *§*
 b) bei einem Wechselbetrage von mehr
 als 200 *M.* bis 500 *M.* einschließlich 2 " — "
 c) bei einem Wechselbetrage von mehr
 als 500 *M.* für jede auch nur ange-
 fangenen 100 *M.* — " 50 "
 bis zum Höchstbetrage von 10 " — "

Artikel 18.

§. 1. Für die gesammte Thätigkeit der obervormund-
 schaftlichen Behörde sind während der Dauer der Vor-
 mundschaft oder Kuratel für jedes auch nur angefangene
 Rechnungsjahr an Gebühren zu berechnen:

1. in rechnungspflichtigen Sachen, wenn das Vermögen
 der Pupillen oder Kuranden beträgt:

über	3600 <i>M.</i>	bis	5000 <i>M.</i>	einschl.	6 <i>M.</i>	—	8
"	5000	"	7500	"	7	"	50
"	7500	"	11000	"	9	"	—
"	11000	"	15000	"	12	"	—
"	15000	"	25000	"	15	"	—
"	25000	"	40000	"	20	"	—
"	40000	"	70000	"	25	"	—
"	70000	"	105000	"	30	"	—
"	105000	"	150000	"	35	"	—

die ferneren Werthklassen steigen um je 50000 *M.*;
und die Gebühren um je 5 *M.*;

2. in nicht rechnungspflichtigen (nachweisungspflichtigen) Sachen die Hälfte der Gebühr unter 1.

§. 2. Befreiung von Gebühren und Auslagen findet statt, wenn das verwaltete Vermögen den Betrag von 3600 *M.* nicht übersteigt.

Artikel 19.

In Grundbuchsachen werden erhoben:

1. für ein Protocoll die im Artikel 8 Ziffer 2 angegebene Gebühr.

Enthält jedoch das Protocoll die Auflassung eines Grundstückes im Werthe von über 150 *M.* und wird nicht die Ausfertigung einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde oder eines von einer Verwaltungsbehörde aufgenommenen Protocolls über das der Auflassung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft beigebracht, so ist die im Artikel 14, Ziffer 1 angegebene Gebühr zu erheben. Im Uebrigen werden für alle Eintragungen auf das Titelblatt und in die I. Abtheilung eines Grundbuchblattes, sowie für alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte keine Gebühren erhoben.

2. Für jede endgiltige Eintragung in die II. und III. Abtheilung eines Grundbuchblattes und alle

dabei vorkommenden Nebengeschäfte werden erhoben von einem Betrage:

- | | | |
|----|---|------------------------|
| a) | bis zum Betrage von 150 <i>M.</i> einschl. | 1 <i>M.</i> — <i>§</i> |
| b) | von mehr als 150 <i>M.</i> bis 300 <i>M.</i> | 1 " 50 " |
| c) | " " " 300 " " 500 " | 2 " — " |
| d) | " " " 500 " " 750 " | 2 " 50 " |
| e) | " " " 750 " " 1000 " | 3 " — " |
| f) | für jede ferneren, auch nur angefangenen 1000 <i>M.</i> | 1 " 50 " |
3. Für jede Eintragung von Veränderungen aller Art, Vormerkungen und Verfügungsbeschränkungen in die II. und III. Abtheilung, einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte, die Hälfte der unter Ziffer 2 erwähnten Sätze, jedoch nicht über 5 *M.*
4. Für die Eintragung eines Vermerkes über die Einleitung der Zwangsvollstreckung oder die Erkennung des Konkurses 1 " 20 "
5. Für die Ertheilung und Erneuerung eines Hypotheken- oder Grundschuldbriefes, einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte, die Hälfte der Eintragungskosten (Ziffer 2), jedoch nicht über 5 *M.*
6. Für die Ertheilung eines Zinsquittungsbogens zu einer Grundschuld und für jede Erneuerung eines solchen
- | | | |
|----|---|-----------------|
| a) | für Grundschulden bis 1000 <i>M.</i> einschließlich | — " 50 <i>§</i> |
| b) | für Grundschulden bis 5000 <i>M.</i> einschließlich | 1 " — " |
| c) | für jede fernere, auch nur angefangene Summe von 5000 <i>M.</i> | — " 50 " |

7. Für jede Löschung und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte die Hälfte der für die Eintragung bestimmten Sätze, jedoch nicht über 2,50 *M.*
8. Für die Beglaubigung der Abschrift eines Grundbuchblattes oder einer Abtheilung desselben für die erste Seite 1 *M.*; für die folgende Seite 50 *g.*, jedoch nicht über 5 *M.*; insoweit in die II. und III. Abtheilung nichts eingetragen ist, kommt hierfür die Beglaubigungsgebühr nicht in Berechnung.
9. Für die Einsicht eines Grundbuchblattes — *M.* 50 *g.*
10. Für die Ertheilung einer Bescheinigung, daß auf ein Grundbuchblatt in der II. oder III. Abtheilung oder beiden zusammen nichts eingetragen ist . . . 1 " 50 "
11. Für die erste Anlegung eines Grundbuchblattes, wenn für die auf demselben zu verzeichnenden Grundstücke ein neuer Artikel in der Mutterrolle angelegt wird und für die dabei vorkommenden Nebengeschäfte bei einem Werthe der Grundstücke
- a) bis 500 *M.* einschließlich . . . 1 " — "
- b) bis 1000 *M.* einschließlich . . . 1 " 50 "
- c) für jede ferneren, auch nur angefangenen 1000 *M.* . . . — " 50 "
jedoch nicht über 5 *M.*

Artikel 20.

Die im Artikel 19, Ziffer 2, 3, 4, 5 und 7 erwähnten

Gebühren werden nur einmal erhoben, auch wenn dieselbe dingliche Last bei demselben Amtsgericht auf mehrere Grundbuchblätter zur Gesammthast eingetragen ist.

Artikel 21.

Gebühren werden nicht erhoben für:

1. die Eintragung des gesetzlichen Nießbrauchs des Ehemannes am Eingebrachten seiner Ehefrau und der Eltern am Vermögen ihrer Kinder;
2. die durch eine Anflassung veranlaßte Ab- und Zuschreibung eines Grundstücks von einem Grundbuchblatt zu einem anderen und die dabei nothwendig werdende Uebertragung der Einschreibungen, mit welcher das ab- und zuzuschreibende Grundstück belastet ist, sowie die Schließung eines Grundbuchblattes;
3. die Anlegung eines neuen Grundbuchblattes, welche dadurch erforderlich wird, daß ein Grundstück aus dem Bezirke einer Gemeinde in den einer anderen Gemeinde bezw. eines anderen Amtsgerichts (§. 18 der G.-B.-D.) übergeht.

Artikel 22.

Die Bestimmungen im Artikel 19 finden entsprechende Anwendung auf die Eintragungen in das Schiffspfandregister und in den Meßbrief nach Artikel 1 ff. und Artikel 10 ff. des Gesetzes vom 3. April 1876, betreffend Verpfändung von Schiffen re.

Artikel 23.

Für eine Verhandlung, welche die Errichtung oder Aufhebung einer Grunderbstelle, sowie die Ab- und Zuschreibung von Grundstücken zu einer Grunderbstelle betrifft, und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte wird eine Gebühr von 3 *M.* berechnet.

Artikel 24.

Für die bei der Führung des Handelsregisters vorkommenden Geschäfte, einschließlich aller Nebengeschäfte, werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | | | |
|----|---|-------|---|-----|
| a) | für die Eintragung einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in das Handelsregister desjenigen Gerichts, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat | 20 M. | — | § |
| b) | für die Eintragung einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft | 10 | " | — " |
| c) | für jede andere Eintragung | 3 | " | — " |
| d) | für die Zurückweisung eines Antrages auf Eintragung die Hälfte der zu a—c angegebenen Gebühr. | | | |

Artikel 25.

Für die Versiegelung (eines Nachlasses oder dergleichen) sind 10 " — "
für eine Entsiegelung 5 " — "
zu erheben.

Für die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses sind zu erheben bei einer Aktivmasse:

- | | | | | |
|----|--|-------|---|-----|
| a) | bis 2000 M. einschließlich | 10 M. | — | § |
| b) | von mehr als 2000 M. bis 10000 M. einschließlich | 15 | " | — " |
| c) | von mehr als 10000 M. bis 20000 M. einschließlich | 20 | " | — " |
| d) | von mehr als 20000 M. bis 50000 M. einschließlich | 30 | " | — " |
| e) | von mehr als 50000 M. bis 100000 M. einschließlich | 50 | " | — " |

- f) von mehr als 100000 *M.* bis 150000 *M.*
 einschließlich 100 " — "
- g) für jede ferneren auch nur angefan-
 genen 50000 *M.* 20 " — "

Artikel 26.

Die Hinterlegungsgebühr (einschließlich der Gebühr für die Wiederauszahlung oder Rücklieferung des Hinterlegten) beträgt

- a) für Geldsummen (in baarem Gelde oder in Werthpapieren) oder Kostbarkeiten 60 *g* für jede volle 100 *M.* des Betrages oder des geschätzten Werthes, jedoch nie unter 1 *M.*;
- b) für eine Urkunde 3 *M.*

Artikel 27.

Auf Provocationen wider unbestimmte Gegner findet der §. 44 des Gerichtskostengesetzes für das Deutsche Reich (nach der Aenderung in dem Reichsgesetze vom 29. Juni 1881) entsprechende Anwendung.

Artikel 28.

In dem Verfahren auf Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen werden erhoben:

1. für die Entscheidung einschließlich des Verfahrens über einen Antrag auf zwangsweise Eintragung einer Hypothek: zwei Zehnthelle der im §. 8 des Gerichtskostengesetzes für das Deutsche Reich bestimmten Gebühr;
2. bei der Zwangsversteigerung von Grundstücken und Schiffen:
 - a) für das gesammte Verfahren bis zur Vertheilung der Kaufgelder: die im §. 8 des Gerichtskostengesetzes für das Deutsche Reich bestimmte Gebühr;

- b) für das Vertheilungsverfahren: fünf Zehnthelle derselben Gebühr;
- c) für die Ertheilung des Zuschlages: ein Zehnthel derselben Gebühr;
- 3. für die Zwangsverwaltung bei jeder Rechnungslegung nach der Brutto-Einnahme: das Doppelte derselben Gebühr;
- 4. für die Zurückweisung eines Antrages auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung: zwei Zehnthelle derselben Gebühr.

Wird das Zwangsversteigerungsverfahren vor der Erlassung des Proklams eingestellt, so werden zwei Zehnthelle der gedachten Gebühr erhoben.

In der Beschwerdeinstanz kommen die §§. 45 und 46 des Gerichtskostengesetzes für das Deutsche Reich zur entsprechenden Anwendung.

3. Befreiung von Gerichtskosten.

Artikel 29.

Von der Zahlung von Gebühren sind befreit, auch wenn die Deutschen Proceßordnungen Anwendung finden:

- 1. in allen gerichtlichen Angelegenheiten:
 - a) der Staat und alle für Rechnung des Staats verwalteten Anstalten und Kassen. Dem Staate stehen gleich der Reichsfiskus sowie in Angelegenheiten der Militair-Verwaltung die Königlich Preussischen Behörden.
 - b) die Oldenburgische und Seversche Ersparungskasse sowie die Ersparungskassen der politischen Gemeinden;
 - c) die Wittwen-, Waisen- und Leibrentenkasse;
 - d) die Oldenburgische Brandkasse;
 - e) die Unterstützungsanstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer;
- 2. in streitigen Rechtsfachen:
 - a) die Kirchen, wenn der Rechtsstreit das zu den Fonds gehörige Vermögen betrifft und nicht le-

diglich das zeitige Interesse Derjenigen berührt wird, welchen die Nutzung des betreffenden Vermögens für ihre Person zusteht;

b) die milden Stiftungen.

Artikel 30.

Die im Artikel 29 gedachte Befreiung erstreckt sich nicht auf die baaren Auslagen mit Ausnahme der Schreibgebühren, der Postgebühren und der Zustellungsgebühren, welche wie die Gerichtsgebühren zu behandeln sind.

Artikel 31.

Alle sonstigen bisher bestandenen Kostenfreiheiten werden aufgehoben. Es bleiben jedoch in Kraft die gesetzlichen Bestimmungen, durch welche für einzelne Rechtsfachen oder gerichtliche Handlungen Kostenfreiheit vorgeschrieben ist.

Unberührt bleibt ferner die Befreiung von baaren Auslagen, soweit sie dem Reichs-Militairfiskus auf Grund der Verordnung vom 5. September 1867, betreffend die Ausführung des Artikels 61 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, in Gemäßheit Preußischer Vorschriften zusteht.

II. Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

Artikel 32.

Die Reichsgebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 findet auf alle Fälle Anwendung, in denen Zeugen oder Sachverständige von den Gerichten vernommen werden.

III. Schlußbestimmung.

Artikel 33.

Aufgehoben werden:

1. das Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Gebühren in bürgerlichen Rechts- und in

Strassachen vom 28. Juni 1858, nebst den hierzu später erlassenen Gesetzen, soweit nicht die vor dem 1. October 1879 anhängig gewordenen Sachen in dem früheren Verfahren fortgeführt werden;

sowie ferner für das Herzogthum Oldenburg:

2. Artikel 7 § 1, Satz 3 und 4 des Gesetzes für das Großherzogthum vom 18. April 1864, betreffend die Einführung des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs;
3. das Gesetz für das Großherzogthum vom 3. April 1876, betreffend die Gebühren der Amtsgerichte für Eintragungen bei Verpfändungen von Schiffen und für Ertheilung von Erbscheineinigungen;
4. Artikel 104 des Gesetzes für das Großherzogthum vom 23. März 1891, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen u.

Das zur Ausführung dieses Gesetzes weiter Erforderliche, namentlich die Bestimmung des Zeitpunktes, wann dasselbe in Kraft tritt, erfolgt im Verordnungswege. Auf dieselbe Weise können etwaige Unvollständigheiten und Zweifel über die Auslegung dieses Gesetzes durch ergänzende Vorschriften gehoben werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 15. Januar 1895.

(L. S.)

Peter.

Flor.

Drost.

N^o. 93.

Berordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 15. Januar 1895, betreffend die Gerichtskosten, sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

Oldenburg, 1895 Januar 15.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verordnen auf Grund des Artikels 33 Absatz 2 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 15. Januar 1895, betreffend die Gerichtskosten, sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 15. Januar 1895, betreffend die Gerichtskosten, sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, tritt mit dem 1. Mai 1895 in Kraft.

Dasselbe findet, soweit nachstehend nicht etwas Anderes bestimmt ist, Anwendung auf alle gerichtlichen Handlungen, welche nach dem Inkrafttreten vorgenommen werden.

§. 2.

Die für Vormundschaftssachen bestimmten Gebühren (Artikel 18 des Gesetzes) werden auch für das beim Inkrafttreten des Gesetzes laufende Rechnungsjahr erhoben.

Sind während dieses Rechnungsjahres bereits Gebühren erwachsen und in das Kostenregister eingetragen, so werden diese auf die Gebühr für das laufende Rechnungsjahr verrechnet.

Für die Verhandlungen beim Vormundschaftsgericht, welche sich auf die Rechnungsablage für eine beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits abgelaufene Rechnungsperiode beziehen, sind die Gebühren nach den bisherigen Vorschriften zu erheben.

§. 3.

Bei der Berechnung der Gebühren:

1. für Entscheidungen in der Beschwerdeinstanz (Artikel 13 des Gesetzes),
2. bei Provokationen gegen unbestimmte Gegner (Artikel 27 des Gesetzes),
3. in dem Verfahren auf Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (Artikel 28 des Gesetzes), mit Ausnahme der Zwangsverwaltung (Ziffer 3 daselbst),

finden die bisherigen Vorschriften Anwendung, wenn das Verfahren vor dem Inkrafttreten des Gesetzes anhängig geworden ist.

Für die Zwangsverwaltung (Artikel 28 Ziffer 3 des Gesetzes), finden die Vorschriften des §. 2 entsprechende Anwendung.

§. 4.

Die Bestimmungen des §. 2 Absatz 3 und des §. 3 beziehen sich nicht auf die Erhebung der baaren Auslagen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 15. Januar 1895.

(L. S.)

Peter.

Flor.

Drost.

№. 94.

Bekanntmachung der Ordenskanzlei, betreffend Abänderung der Ordensstatuten.

Oldenburg, 1895 Januar 21.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach Anhörung des Ordens-Capitels zu §. 11 der Statuten des Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig zu bestimmen geruht, daß die Zahl der an Zuländer zu vergebenden Ritterkreuze zweiter Classe fortan anstatt 20 (Bekanntmachung der Ordens-Canzlei vom 26. Januar 1860) 30 betragen soll.

Oldenburg, aus der Ordens-Canzlei, den 21. Januar 1895.

Jansen,

Vice-Ordenskanzler.

N^o. 95.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die St. Johannis-Loge „Zum goldenen Hirsch“ zu Oldenburg.

Oldenburg, 1895 Januar 23.

Das Staatsministerium bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht haben, der St. Johannis-Loge „Zum goldenen Hirsch“ zu Oldenburg, welche durch ihre jährlich zu wählenden drei ersten Beamten, den Meister vom Stuhl und die beiden Aufseher, vertreten wird, auf Grund der vorgelegten Hausgesetze die Rechte einer juristischen Person zu verleihen.

Oldenburg, 1895 Januar 23.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Mugenbecher.

N^o. 96.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verwendung von steuerfreiem Salz zur Weizenstärkesabrikation.

Oldenburg, 1895 Januar 26.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 20. December v. J. beschlossen, daß in den Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe, vom Jahre 1888 (Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg,

Band 28, Seite 960 ffg.) unter Ziffer II Absatz 2 folgender weitere Satz hinzugefügt werde:

„Auch kann Salz zur Fabrikation von Weizenstärke aus Weizenkörnern steuerfrei verabsolgt werden“.

Oldenburg, 1895 Januar 26.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Drost.

N^o. 97.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ausfertigung von Musterpässen für künstliche Zähne.

Oldenburg, 1895 Januar 28.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 20. December v. J. beschlossen, daß die durch den Bundesrathsbeschuß vom 13. October 1875 (Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg, Band 23, Seite 734) aufgehobene Vorschrift, nach welcher die Zollfreiheit der von deutschen Handlungsreisenden ausgeführten Musterstücke bei der Wiedereinfuhr von dem Nachweise der stattgehabten Ausfuhr abhängig gemacht war, bei dem Musterpaßverkehr mit künstlichen Zähnen wieder Anwendung zu finden hat.

Oldenburg, 1895 Januar 28.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Drost.